

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags

Berlin, den 12.01.2021

Ansprechpartnerin: Eva Behling, eva.behling@bevh.org

Der **Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)** repräsentiert als die Interessenvertretung der Branche der in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 75% des gesamten Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme hinsichtlich der geplanten Überarbeitung zwecks Umsetzung der Warenkaufrichtlinie (EU)2019/771. Wir begrüßen sehr, dass der Gesetzgeber die Vorgaben der EU-Richtlinie 1:1 umsetzt und von einzelnen Spielräumen nur im engen Rahmen Gebrauch macht. Im Einzelnen äußern uns hierzu wie folgt:

1. Definition Sachmangel, § 434 BGB-E

Im Hinblick auf Montageanleitungen ist die aktuell gewählte Formulierung zu weitreichend, da sie die Montageanforderungen neben den subjektiven und objektiven Anforderungen gleichwertig aufzählt. Damit wird impliziert, dass jedes Produkt einer Montageanleitung bedarf. Der aktuelle Sachmangelbegriff in § 434 Abs. 2 S. 2 BGB ergänzt den Mangelbegriff aus Abs. 1 lediglich dahingehend, dass ein Mangel ferner vorliegen kann, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist. Insofern bedarf es einer Anpassung dahingehend, dass die Regelung zur Montageanleitung nur in den Fällen greift, in denen es einer Anleitung überhaupt bedarf.

2. Informationen über Aktualisierungen, § 475b Abs. 5 Nr. 1 BGB-E

Eine Haftungserleichterung bei dem Verkauf von Sachen mit digitalen Elementen ist dann vorgesehen, wenn der Unternehmer den Verbraucher über das Vorliegen von Aktualisierungen

informiert. In dem Zusammenhang ist fraglich, in welchem Umfang Verbraucher über Aktualisierungen informiert werden sollen. Wir sprechen uns dafür aus, dass Hinweise im Onlineshop selbst oder ggf. in allgemeinen Newslettern ausreichen sollten um dieser Informationspflicht zu entsprechen. Denn spätestens mit der Einführung der DS-GVO ist das Prinzip der Datensparsamkeit wieder verstärkt in den Fokus geraten. Sollten Unternehmen nun aber verpflichtet werden, die einzelnen Kunden über das Vorliegen neuer Aktualisierungen zu informieren, müssten sie weiterhin die Daten aktuell halten und gegebenenfalls bei der Änderung von E-Mail-Adressen Nachforschungen unternehmen, obwohl dies vom Kunden vielleicht gar nicht gewünscht ist. Im Übrigen ist nicht auszuschließen, dass Kunden die Hinweise eher als eine Art belästigende Werbung einstufen und diese Information überhaupt nicht wünschen, da sie das Produkt vielleicht gar nicht mehr besitzen oder es als Geschenk für eine andere Person gekauft haben. Insofern sollten die Interessen beider Seiten gleichermaßen berücksichtigt werden und die Anforderungen an die Informationspflicht möglichst gering gehalten werden.

3. Rügeobliegenheit

Die Verlängerung der Beweislastumkehr, wie sie von der EU-Richtlinie vorgegeben ist, sehen wir äußerst kritisch, da sich in der Praxis Mängel, die bereits zum Zeitpunkt der Übergabe existierten, erfahrungsgemäß innerhalb der ersten sechs Monate zeigen. Die geplante Änderung wird Händler vor erhebliche Mehrbelastungen stellen. Als Korrektiv und auch um die Beweisführung zumindest etwas zu erleichtern, sprechen wir uns dafür aus, die Rügeobliegenheit, wie sie in Art. 12 der EU-Richtlinie 2019/771 vorgesehen ist, ebenfalls in deutsches Recht zu übernehmen.